

An die
Präsidentin des Bundesrates
Sonja Zwagl
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0006-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 13. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Bundesrat Dr. Schmittner und weitere Bundesräte haben am 16. März 2015 unter der **Nr. 3065/J** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend temporäres Tempo 80 auf der Westautobahn im Bereich Salzburg Stadt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 12 bis 13:

- *Inwieweit waren Sie in die Entscheidung des Landes Salzburg, ab Mitte Feber ein temporäres Limit von 80 km/h zu verordnen, eingebunden?*
- *Haben Sie zum entsprechenden Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abgegeben?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*
- *Wenn nein, aus welchen Gründen haben Sie darauf verzichtet?*
- *Warum haben Sie entsprechend dem IG-L das Einvernehmen bzgl. der temporären Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h hergestellt, d.h. Ihre Zustimmung gegeben?*
- *Haben Sie Ihre Entscheidung davon abhängig gemacht, inwieweit Salzburg weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Luftgüte setzt? Wenn ja, welche waren das?*

Gemäß § 14 Abs. 1 IG-L können variable bzw. immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkungen vom jeweils zuständigen Landeshauptmann ohne

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet werden. Im gegenständlichen Fall wurde das bmvit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen und hat dazu im Jänner 2015 – da es sich um keine Einvernehmensherstellung handelte – nur fachliche Kommentare zum Entwurf abgegeben.

Zu Frage 5:

- *Wo und jeweils seit wann gibt es auf welchen österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen temporäre Geschwindigkeitsbeschränkungen?*

Zeitlich variable bzw. immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen aus dem IG-L sind derzeit auf folgenden Streckenbereichen verordnet:

- Salzburg A1 (Großraum Salzburg) – seit 4.3.2015
- Salzburg A10 (Großraum Salzburg) – seit 12.11.2008
- Kärnten A2 (Großraum Klagenfurt) – seit 23.11.2009
- Steiermark A2/A9 (Großraum Graz) – seit 12.12.2008
- Oberösterreich A1 (Großraum Linz) – seit 31.12.2007

Zur exakten Ausdehnung der jeweiligen Sanierungsgebiete wird auf die veröffentlichten Verordnungen (zu finden im RIS) verwiesen.

Zu Frage 6:

- *Wie häufig wurden aufgrund der Luftgüte Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet und für welche Zeitdauer wurden diese jeweils im Schnitt verordnet?*

Für das Jahr 2014 liegen dem bmvit nachfolgende Auswertungen vor:

- Salzburg A10 (Großraum Salzburg) – rund 59,03% des Jahres 2014
- Kärnten A2 (Großraum Klagenfurt) – rund 8,69% des Jahres 2014
- Steiermark A2/A9 (Großraum Graz) – rund 25,63% des Jahres 2014
- Oberösterreich A1 (Großraum Linz) – rund 28,89% des Jahres 2014

Hinweise:

Die Auswertung der Schaltzeiten IG-L gibt ausschließlich das Ergebnis des Immissionsalgorithmus wieder! Die Schaltung "100 IG-L" kann gem. Verordnung jederzeit von z.B. Baustellen-, Pannen-,

Unfall- oder witterungsbedingten bzw. verkehrsbedingten Schaltungen überlagert werden, sofern eine Geschwindigkeitsvorgabe von mindestens 100 km/h vorliegt.

In Kärnten kam es im letzten Jahr zu dauerhaften Ausfällen der Verkehrssensorik, wonach gem. Verordnung eine manuelle, permanente IG-L Schaltung in einem definierten Zeitraum zu schalten ist. Die tatsächliche Schaltzeit ist demnach in Kärnten wesentlich höher.

- Tirol: Im November 2014 wurde zudem auf bestimmten Abschnitten der A 12 Inntal Autobahn und der A 13 Brenner Autobahn per Verordnung des Landeshauptmannes eine (permanente) Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt (siehe IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung).

Zu Frage 7:

- *Wo und seit wann gibt es auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen temporäre Tempo 80-Beschränkungen in diesem Zusammenhang?*


Seit 4.3.2015 gibt es auf der A 1 West Autobahn ein Sanierungsgebiet gem. § 10 Abs 1 IG-L im Großraum Salzburg im Bereich vom Knoten Salzburg (ca. km 297) bis Salzburg Nord (ca. km 287). Die exakte Ausdehnung des Sanierungsgebiets inkl. aller Teilstrecken findet sich in der zugehörigen Verordnung.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Worin unterscheiden sich Autobahnabschnitte, wo aufgrund IG-L temporär Tempo 100 bzw. Tempo 80 verordnet wird?*
- *Inwieweit haben temporäre luftgüteabhängige Geschwindigkeitsbeschränkungen tatsächlich die Luftgüte verbessert?*
- *Inwiefern ist gesichert, dass diese Verbesserungen tatsächlich auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen zurückzuführen sind, zumal Vergleiche gerade in Salzburg erhebliche Schadstoffrückgänge von 2013 auf 2014 auch ohne Veränderungen beim Tempolimit ergaben?*
- *Können Sie ausschließen, dass derartige Tempolimits sogar kontraproduktiv sind, wie sich dies etwa bei einer Untersuchung der TU-Wien über die Auswirkungen von Tempo 30 herausstellte?*

Die Verordnung von variablen bzw. immissionsabhängigen Tempolimits auf Autobahnen und die Evaluierung dieser Tempolimits als IG-Maßnahme liegt gemäß IG-L im Verantwortungsbereich des jeweiligen Landeshauptmannes. Die gemäß VBA-Verordnung IG-L durchzuführenden jährlichen Evaluierungen sind vom jeweiligen Landeshauptmann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-05-15T10:54:53+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	sDN18uywCu1dla4TMcjamt8uyg1qPM4rZe6zHI9ifi1UrAj8bg2mMC+agerfdU5wjjRciznkFboHSEtVVePD07AuUdAGY0ss2LNVFZ++r7RW9H3aiwMl4oGVPY/QWVQ2e+gR9damSgBxeWGllaXztf9hvbw92mHSRcRzeqSzRNCpLXAGdRqyV6z33+6vLLw0oMUsov7CcrL0algP7kDejsdzejtsj2YtgbXAWGts5CGz0mqBsq3wsRw2kJSFQmPjyK4jlnXC595leXqubZq0WqqSRBF2Uv9P6cM4p1zFjzpR0piC0lct20tS0tTvmdzx5o dLY9yL72QeO1mcU8w==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	